



6 L 450/12.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau ██████████-██████████, ██████████, an,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn, Gz.: 115/12C01,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5468731-224,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Eilverfahren)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Langenbach
als Einzelrichter
der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 20. März 2012

b e s c h l o s s e n :

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung
aufgegeben, Maßnahmen zur Abschiebung der Antragstellerin nach
Italien vorläufig bis zur einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren
auszusetzen; ferner wird ihr aufgegeben, der zuständigen Auslän-
derbehörde unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abschiebung der An-
tragstellerin nach Italien vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsache-
verfahren nicht durchgeführt werden darf.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Ge-
richtskosten nicht erhoben werden.**

G r ü n d e :

Den gestellten „Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz“,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,

- 1. von ihrem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen und ihr zu untersagen, eine Rücküberstellung der Antragstellerin nach Italien zu betreiben,**
- 2. den Bescheid so rechtzeitig zuzustellen, dass noch Rechtsmittel eingelegt werden können,**

hat das Gericht bei verständiger Würdigung gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. §§ 88, 86 Abs. 3 VwGO nicht zuletzt mit Blick darauf, dass eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts zu einer grundsätzlich unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache führen könnte, dahingehend ausgelegt, dass der Sache nach beantragt wird,

- 1. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, Maßnahmen zur Abschiebung der Antragstellerin nach Italien vorläufig bis zur einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen und hiervon die zuständige Ausländerbehörde zu benachrichtigen,**
- 2. hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Bescheid über die Anordnung der Abschiebung nach Italien so rechtzeitig zuzustellen, dass gegen den Bescheid noch Rechtsmittel eingelegt werden können.**

Der so verstandene Antrag hat hinsichtlich des Hauptantrages Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, weil ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt (§ 123 Abs. 5 VwGO); denn ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, liegt derzeit (noch) nicht vor. Eine Bekanntgabe der aktenkundigen Entwurfsfassung des Bescheides vom 29. Februar 2012, der die Durchführung eines Asylverfahrens für unzulässig erklärt (1.) und die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien anordnet (2.), ist bislang nicht erfolgt.

Der Antragstellerin kann auch nicht zugemutet werden, erst die Zustellung eines solchen Bescheides abzuwarten, weil angesichts der Regelung in § 34a AsylVfG die Erlangung effektiven Rechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vor Durchführung der Abschiebung dann wahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig möglich wäre. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Zustellung des Bescheides entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG, wonach die Entscheidung des Bundesamtes unverzüglich zuzustellen ist, erst am Überstellungstag und damit unmittelbar vor der Abschiebung erfolgt (Bl. 69 d. Beiakte).

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (hier: Italien) nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) gelangt der prinzipielle Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bezüglich der Verhältnisse in Italien bereits deshalb nicht zur Anwendung, weil es insoweit durch Tatsachen gestützte und ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür gibt, dass dort das Konzept der normativen Vergewisserung, das § 34a AsylVfG zugrunde liegt, nicht greift. Vielmehr ist demnach aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens und/oder der Aufnahmebedingungen, die Art. 4 der Europäischen Grundrechte-Charta zuwiderlaufen, die Annahme eines Ausnahmefalls, der im Wege der verfassungskonformen Auslegung von § 34a AsylVfG die Zulässigkeit gerichtlichen Eilrechtsschutzes rechtfertigt, ernstlich wahrscheinlich.

OVG NRW, Beschluss vom 1. März 2012 – 1 B 234/12 A –, juris Rn. 15 ff

Erscheint aber die Anwendbarkeit von § 34a Abs. 2 AsylVfG mit Blick auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die die Verhältnisse in Italien nach wie vor unterschiedlich würdigt,

vgl. etwa VG Freiburg, Beschluss vom 2. Februar 2012 – A 4 K 2203/11 –; VG Regensburg, Beschluss vom 29. November 2011 – RO 7 S 11 30564 –, jeweils juris m.w.N.,

sowie auf den Umstand, dass hierzu bei dem OVG NRW ein Berufungsverfahren (1 A 21/12.A) anhängig ist, dessen Ausgang sich derzeit nicht prognostizieren lässt,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 1. März 2012 – 1 B 234/12.A –, juris Rn. 27

auch unter Berücksichtigung der Antragserwiderung vom 13. März 2012 insgesamt als offen, so kann bei verfassungskonformer Anwendung der Ausschluss eines Eilrechtsschutzverfahrens, das vor allem die Sicherung der weiteren Durchführbarkeit des Hauptsacheverfahrens bezweckt – hier: des Klageverfahrens 6 K 2643/11.A –, vorliegend nicht gelten.

Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 15. September 2011 – AN 9 E 11.30233 –, juris.

Dies gilt um so mehr, als Anhaltspunkte, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten,

vgl. etwa zur (Rück-)Überstellung eines Asylbewerbers nach Norditalien VG Düsseldorf, Beschluss vom 12. September 2011 – 6 L 866/11.A –, juris

im konkreten Einzelfall nicht gegeben sind. Vielmehr ist die Überstellung der Antragstellerin nach Sizilien (Catania), also in die südlichen Landesteile beabsichtigt; diese gehören zu den wirtschaftlich schwächeren Regionen Italiens, die nach den aktuellen Erkennt-

nissen – gemeinsam mit Rom – die schlechtesten Unterstützungsmöglichkeiten für Asylbewerber aufweisen.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht über die Situation von Asylsuchenden u.a. Mai 2011, S. 32, abrufbar unter www.fluechtlingshilfe.ch

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragstellerin hat für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 u. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Ein Anordnungsanspruch, der auf die ermessensfehlerfreie Ausübung des der Antragsgegnerin in Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO eingeräumten Selbsteintrittsrechts gerichtet ist, ist nach den vorstehenden Ausführungen hinreichend glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) folgt daraus, dass die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien geplant ist und demnächst bevorsteht. Die Antragstellerin muss damit rechnen, im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-II-Verordnung als Asylsuchende nach Italien überstellt zu werden. Es ist ihr nicht zuzumuten, den Erlass bzw. die Zustellung des als Entwurf bereits in der Verwaltungsakte befindlichen Bescheides abzuwarten. Blicke der Antragstellerin der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würde sie aber in der Hauptsache obsiegen, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge ihrer Überstellung nach Italien nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, der Antragstellerin der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer.

Bei dieser Sachlage ist eine Entscheidung über den auf rechtzeitige Bescheidzustellung gerichteten Hilfsantrag entbehrlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Langenbach



Ausgefertigt

Fuchs

Fuchs

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle